

**Verordnung über die  
Internet-Bekanntgabe  
von öffentlichen Informationen**

der

**Schwellenkorporation Kandersteg**



**Schwellenkorporation  
Kandersteg**

1. Januar 2021

# Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

## I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck

**Art. 1** <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet oder mittels internetähnlichen Diensten.

<sup>2</sup> Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111).

<sup>3</sup> Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).

Zuständigkeit

**Art. 2** Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist der Sekretär des Vorstandes.

Befristung

**Art. 3** Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal zehn Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.

Datenschutz

**Art. 4** <sup>1</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass

- a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,
- b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,
- c) die Veröffentlichung im Internet keine besonderen Risiken für die betroffenen Personen verursacht und
- d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG).

<sup>2</sup> Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.

<sup>3</sup> Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Art. 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.

<sup>4</sup> Die Sperrung gemäss Abs. 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.

<sup>5</sup> Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn

- a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Abs. 2 glaubhaft gemacht wird, oder
- b) eine Sperrung vorliegt.

<sup>6</sup> Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:

- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
- b) Persönliche Identifikationsnummern und –Codes
- c) Systematisch geordnete Daten aus der Mitgliederkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Technische Voraussetzungen

**Art. 5** <sup>1</sup> Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.

<sup>2</sup> Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle nach Art. 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.)

<sup>4</sup> Die zuständige Stelle trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

## II. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 6** Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

### Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wurde vom Vorstand der Schwellenkorporation an der Sitzung vom 20. Oktober 2020 beraten und beschlossen.

Kandersteg, 27. Oktober 2020

Namens des Vorstandes

*sig. Toni Rösti*

*sig. Andreas Klopfenstein*

T. Rösti  
Präsident

A. Klopfenstein  
Sekretär

## **Auflagezeugnis**

Die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtlichen Anzeiger Nr. (18 und 19) vom (03.05.2023 und 09.05.2023) publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Kandersteg, 21. Juni 2023

Der Sekretär

*sig. Ueli Grossen*

Ueli Grossen